

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:  
"Tageblatt", Riesa.

Gesprächsstelle  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

N. 281.

Dienstag, 4. Dezember 1917, abends.

20. Jahra.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme des Sonn- und Festtages. Bezugspreis, gegen Voranzeigung, durch unsere Rediger freil Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierzehnlich 2,55 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plächen wird nicht übernommen. Preis für die 45 cm breite Grundseite-Seite (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Sach entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Festi Taxe. Vermüllter Stoff erlischt, wenn der Bezug verfällt, durch Flage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeiträge "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Eisenwaren- oder der Verlegerungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Baumer & Münsterlich, Riesa. Reichstagsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

## Abgabe von Nährmitteln.

S. 1. Nährmittel (Hülsenfrüchte, aus solchen hergestelltes Mehl, Getreid, Graupen, Getreide- und Hafernährmittel jeder Art (Mehl, Flocken, Grüne usw.), Teigwaren, Kartoffelpräparate und kostbarste Suppen) dürfen nur gegen Lebensmittel- oder besondere Nährmittelmarken abgegeben werden.

S. 2. Für Kinder im 1. und 2. Lebensjahr, sowie für Kinder im 3. und 4. Lebensjahr sind besondere Marken oder besondere getrennte Lebensmittelmarken auszugeben, um eine bevorzugte Versorgung der Kleinkinder mit Nährmitteln zu ermöglichen.

Verlonet in voller Selbstversorgung mit Fleisch oder mit Fett oder mit Getreide bez. Hafer und sämtliche Angehörige ihres Haushaltes erhalten keine Lebensmittelmarken für Nährmittel.

S. 3. Der Kommunalverband hat über die Ausgestaltung der Lebensmittelmarken und insbesondere darüber Bestimmungen zu treffen.

a) an welche weiteren Personen (Selbstzeuger von Gemüsen, Teigfertiger usw.) überhaupt keine Lebensmittelmarken für Nährmittel oder solche, die nur zum Bezug einer entsprechend herabgesetzten Menge ermächtigen, auszugeben sind.

b) in welchem Umfang Kranken ein nach ärztlicher Vorschrift erforderlicher erhöhter Bezug von Nährmitteln zugeschanden wird.

c) in welcher Weise der durch Verordnung vom 17. April 1917 Absatz 4 (1318 II B VII) vorgeordnete Markenzwang durchzuführen ist.

d) ob für Kinder vor Selbstversorgern im Sinne von § 2 Absatz 2 bis zum 4. Lebensjahr Marken zum Bezug von Getreide oder Hafernährmitteln in begrenzter Menge auszugeben werden sollen.

S. 3. Die Lebensmittelmarken sind für den Bezirk des ganzen Kommunalverbands auszugeben. Mit Genehmigung der Kreishauptmannschaft kann der Kommunalverband Gemeinden, deren Verwaltung volle Gewalt für eine bestimmungsgemäße Verteilung der Nährmittel bietet, auf Verlangen die Ausgabe besonderer Marken für ihren Bezirk gestatten.

Mebrere Kommunalverbände oder Gemeinden können gemeinschaftlich für alle beteiligten Bezirke gültige Lebensmittelmarken ausgeben.

S. 4. Die Kommunalverbände oder die Gemeinden mit eigenen Lebensmittelmarken bestimmen, welche Mengen für einen gewissen Zeitraum oder auf die einzelne Marke abgegeben werden können.

S. 5. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1918 in Kraft. bestehende Regelungen der Kommunalverbände und Gemeinden bleiben in Geltung, soweit sie vorstehenden Bestimmungen nicht widersprechen oder durch die Vorschriften der Kommunalverbände abgeändert werden.

Dresden, am 20. November 1917.

5835

Ministerium des Innern.

Nachstehende Verordnung des Staatssekretärs des Kriegernährungsamts wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

1917 II B 6

Dresden, am 30. November 1917.

5836

Ministerium des Innern.

Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste. Vom 24. November 1917.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) wird bestimmt:

S. 1. Der nach § 5 der Verordnung über Höchstpreise für Getreide, Bohnen und Hirse vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 619) geltende Höchstpreis für Hafer erhöht sich, wenn die Ablieferung bis zum 31. Dezember 1917 einschließlich erfolgt, um eine Lieferungsprämie von 70 Mark für die Tonne, wenn die Ablieferung bis zum 31. Januar 1918 einschließlich erfolgt, um eine Lieferungsprämie von 30 Mark für die Tonne.

Die Lieferungsprämie von 70 Mark wird für alle bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgten Ablieferungen von Hafer aus der Ernte 1917 auf Antrag nachgezahlt. Der Antrag muss bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum 20. Dezember 1917 einschließlich bei der Stelle gestellt werden, an welche die Ablieferungen erfolgt sind. Die Kommunalverbände haben die Anträge, die bei ihnen eingehen, an die Reichsgetreidestelle in Berlin weiterzugeben und bei der Durchführung der Nachzahlung nach deren Anweisungen mitzuwirken.

S. 2. Die durch § 1 der Verordnung über Frühdrusch vom 2. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 443) festgesetzte und durch die Verordnung vom 11. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 709) für Hafer und Gerste bis auf weiteres auferrechterhaltene Druschprämie von 60 Mark für die Tonne bleibt noch bis zum 31. Januar 1918 einschließlich bestehen und fällt dann vollständig weg.

S. 3. Die Lieferungsprämie für Hafer und die Druschprämie für Hafer und Gerste dürfen auf Antrag auch noch nach Ablauf der Fristen im § 1 Abi. 1, § 2 gezahlt werden,

## Die Waffenstillstandsverhandlungen mit Russland.

M. Berlin, den 3. Dezember 1917. (Amtlich.) Am 1. Dezember 1917 ist mit einer russischen Armee Waffenstillstand vom Südufer des Prut bis südlich der Dniester vereinbart worden. Mit dem 2. Dezember 1917, 10 Uhr abends wurden in diesem Gebiet alle Feindseligkeiten eingestellt.

Es sind Abmachungen getroffen worden, die sich auf Verkehr zwischen den beiderseitigen Linien, Truppenverschiebungen, Stellungsbauarbeiten und Fliegeraktivität beziehen.

Für die Kündigung der Waffenruhe ist ein Zeitraum von mindestens 48 Stunden festgesetzt, vor dessen Ablauf die Feindseligkeiten nicht beginnen dürfen.

M. Wien, den 3. Dezember 1917. (Amtlich) wird verlautbart: In den letzten Tagen wurde an verschiedenen Abschnitten der russischen Front von Division zu Division und von Korps zu Korps Waffenruhe vereinbart. Im Prut-Gebiet hat eine russische Armee mit dem gegenüberstehenden Kommando der Verbündeten einen formellen Waffenstillstand abgeschlossen. Eine russische Abordnung durchschritt gestern untere Linien, um mit dem Bevollmächtigten der verbündeten Heere einen Waffenstillstand an der ganzen russischen Front anzubahnen.

Auf dem italienischen Kriegsschauplatz und in Albanien nichts Neues. Der Chef des Generalstabs.

Eine Wiener Meldung besagt: Aus dem Kriegspressequartier wird am 3. d. M. mitgeteilt: Bei den im Bereich des Heeresfront des Feldmarschalls Prinzess Leopold von Bayern heute beginnenden Waffenstillstandsverhandlungen ist die österreichisch-ungarische Heeresleitung durch

besonders bevolkungsreiche höhere Generalstabsoffiziere vertreten. Die russische Abordnung, die gestern um 4 Uhr 30 Minuten nachmittags an unseren Linien empfangen wurde, ist noch abends an den Verhandlungsort weitergezogen.

Aus Berlin wird gemeldet: Der Waffenstillstand mit Russland ist nun vollendete Tatsache geworden. Die Österreicher haben endlich einmal recht behalten. Der Fall ist so selten in diesem Kriege, dass man ihn mit besonderer Freude und Genugtuung begrüßen kann. Die Persönlichkeit Lenins tritt mit einem Schlag in den Vordergrund der Weltbühne. Der Name dieses Mannes, der vor Monaten noch über seine Kreise hinaus niemandem bekannt war, ist heute in aller Munde. Es ist verständlich, dass seine Freunde von ihm in glühender Verehrung sprechen. Zum ersten Male in der Weltgeschichte gelingt es einem Politiker, nahe an die Verwirklichung seiner schönsten Träume heranzukommen. Der Mann, der vor wenigen Monaten nicht wagen durfte, den Fuß in sein Vaterland zu setzen, ohne zu sterben, sofort nach Sibirien verschobt zu werden, der Mann, der arm und verachtet sein Leben kümmerlich in der Schweiz durch Stundengehege fristete, steht heute an der Spitze eines Staates von 160 Millionen Menschen und lenkt die Geschichte Russland vielleicht sogar der ganzen Welt.

Nach den hier vorliegenden Informationen darf es als sicher betrachtet werden, dass die Waffenstillstandsverhandlungen zu einem günstigen Abschluss kommen werden. Man nimmt sogar an, dass die Verhandlungen nicht übermäßig lange Zeit beanspruchen dürften. Mit verschwindend kleinen Ausnahmen hat sich das gesamte russische Heer für die Maximalkosten erklärt. Ohne durch eine allzu rohige Brille zu sehen, kann man die Frage eines endgültigen Friedensabschlusses als einzig und allein von der Zeit abhängig betrachten. Es wird niemals mehr möglich sein, aus der

sowohl die Ablieferung der rechtzeitig ausgedroschenen Früchte aus Gründen, die der Lieferungspflichtige nicht zu vertreten hat und die außerhalb seines Betriebs liegen, nicht rechtzeitig hat erfolgen können. Der Antrag ist nur insofern zulässig, als die Ablieferung innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Fristen im § 1 Abi. 1, § 2 erfolgt und muss gleichzeitig mit der Ablieferung bei der Stelle gestellt werden, an die die Ablieferung stattfindet. Über Streitigkeiten entscheidet die höhere Verwaltungsbörde endgültig. Als höhere Verwaltungsbörde gilt die auf Grund des § 22 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) bestimmte Börde.

S. 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 24. November 1917.

Der Staatssekretär des Kriegernährungsamts.

von Waldow.

Anzeige von Veränderungen der Viehbestände zur Viehliste.

1. Jeder, der in der Stadt Niendorf, Schweine, Ziegen, Pferde, Esel, Maul- tiere oder Federvieh hält, hat über alle Veränderungen seines Viehbestandes schriftliche Aufzeichnungen in einfacher Form zu machen und den Beauftragten des Rates auf Verlangen die Aufzeichnungen jederzeit vorliegen zu lassen. Er hat ferner jeden Zu- und Abgang von Niendorf, Köthen, Schweine, Ziegen und Ziegen unter Benennung eines Postfachvorwurdes, welcher im Rathaus, Rathauskanzlei, Zimmer Nr. 2, zu entnehmen ist, dem Rate sofort anzugeben. Soweit noch nicht geschehen, sind die Zu- und Abgänge seit 1. September dieses Jahres noch nachträglich zu melden.

2. Die schriftlichen Aufzeichnungen und die Anzeigen müssen über jeden Zu- und Abgang, sowie darüber Aufschluss geben, ob der Zugang durch Ankunft oder Zufluss, der Abgang durch Verkauf zu Schlachtzwecken, durch Verkauf zu Nutz Zwecken, durch Hausschlachtung, durch Rotschlachtung oder durch Verendung erfolgt ist. Auch ist zu vermerken: Gattung, Geschlecht und Alter des Tieres, Tag der Veränderung und bei An- und Verläufen Name und Wohnung des früheren bzw. künftigen Eigentümers.

3. Der Viehhalter hat bei den regelmäßigen stattfindenden Nachprüfungen der Viehbestände den hierzu Beauftragten des Rates über alle Veränderungen jede erforderliche und verlangte Auskunft zu erteilen.

4. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird auf Grund der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 23. August 1917 über die Einsichtnahme von Viehbeständen mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Lieberdien kann ihm die Autzulassung gekürzt oder entzogen werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 4. Dezember 1917. Gkm.

## Bestandsanzeigen.

Die Vorberufe zu den von den Mühlen, Bäckern, Konditoren und Kleinbäckern am 9. Dezember 1917 zu erstattenden Bestandsanzeigen sind hier eingegangen und im Rathaus, Zimmer Nr. 4, abzuholen.

Zur Erfüllung von Postboten sind wir bereit, die ausgefüllten Bestandsanzeigen zu sammeln und weiterzugeben, wenn sie uns bis Montag, den 10. Dezember 1917, mittags 1 Uhr zurückgegeben werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 3. Dezember 1917. Ar.

## Verkauf von Ziegenfleisch.

Durch den Kommunalverband ist zur Probe ein kleiner Posten frisches und eingefärbtes Ziegenfleisch bezogen worden, welches durch Herrn Fiss, Bild- und Geflügelhändler Clemens Bürger in Riesa, Kaiser Wilhelm-Platz 1, zum Preise von 6 M. 20 Pf. für das Blund zum Verkauf gelangt.

Ob weiteres Ziegenfleisch bezogen werden wird, hängt davon ab, welche Aufnahme die Probeführung bei der Bevölkerung findet.

Der Rat der Stadt Riesa, den 4. Dezember 1917. Gkm.

Die Stücke der 6. Kriegsanleihe können gegen Rückgabe der bei der Bezahlung ausgebildeten Quittungen abgeholt werden.

Auf Wunsch sind wir gern bereit, die Ausstellung und Verwaltung von Wertpapieren unentgeltlich zu übernehmen.

Gröba, Elbe, am 4. Dezember 1917.

Die Sparkassenverwaltung.

## Hofstreuversteigerung

im Gutshof zur Königslinde in Wülfnis am Montag, den 10. Dezember, 10 Uhr. 120 Parzellen in Abt. 19 am Haldenbauer-Riesaer Weg (Gottewitzer Heide) und in Abt. 28 am P-Flügel, Schnell 14 (Hitzfelden).

Rat. Garnisonverwaltung Dr.-P. Jeithain.

russischen Armee ein brauchbares Werkzeug des Krieges zu machen. Sollten die Verhandlungen jedoch aus irgendwelchem Grunde, zum Beispiel durch einen abermaligen Regierungswchsel in Petersburg, eine Annahme, die zwar unwahrscheinlich, aber schließlich nicht unmöglich ist, zum Scheitern kommen, so würde es den neuen russischen Machthabern doch nicht mehr gelingen, das Heer für andere Ziele zu begeistern. Der Krieg mit Russland ist zu Ende. Der Friede mit Russland ist noch nicht der Friede überbaust, aber wir können, wenn auch in anderem Sinne die Worte wiederholen, die Russland in seiner Rede von der russischen Dampfwalze pathetisch den Abgeordneten im Palais Bourdon zufiel: Solange die Welt besteht, meine Herren, ist das Licht noch stets von Osten gekommen.

Der amerikanische General Johnson bei Trotha.

Die russische Funktionärin Zaritsa Soso gab am 2. 12. nachmittags folgenden Funfspruch:

"An alle!" Gestern, am 1. Dezember, besuchte General Johnson, Chef der amerikanischen Mission, den Kamerad Trotha im Smolny-Institut. Der General erklärte, er könne augenblicklich noch nicht im Namen der amerikanischen Regierung sprechen, da die Macht des Rates noch nicht anerkannt ist. Er sei jedoch erschienen, um Verbindungen anzuknüpfen, die Lage zu klären, und Mitarbeiter aus dem Bunde zu schaffen. General Johnson erklärte sich, ob die neue Regierung bestrebt sei, den Krieg gemeinsam mit ihren Verbündeten zu liquidierten. Der General meinte, die Verbündeten würden am 2. Dezember an den Verhandlungen kaum teilnehmen können. Kamerad Trotha gab dem General in kurzen Worten Auskunft über die Politik des Rates im Kampfe für den allgemeinen Frieden. Auf einen Umstand legte der Postkommissar für auswärtige Angelegenheiten besonderen Gewicht, nämlich auf die öffentliche Behandlung aller vorstehenden